



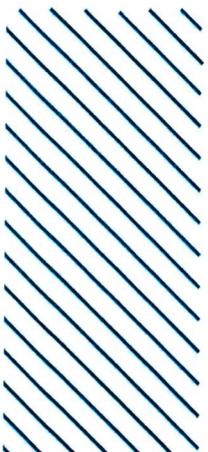
Lea

Let's empower Austria

Österreichischer Fonds zur Stärkung und
Förderung von Frauen und Mädchen

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

2023



INHALT

1. Zum Bekenntnis und zur Umsetzung des B-PCGK durch den ÖFF	3
2. Zu den Organen des ÖFF	4
2.1. Der Fondsvorstand und die Geschäftsführung	4
2.1.3 Zur Vergütung des Fondsvorstands	5
2.1.4 Zu den Aufgaben des Fondsvorstands und zur Kompetenzverteilung	5
2.1.5 Zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats	5
2.2. Der Aufsichtsrat	6
2.2.2 Zur Vergütung des Aufsichtsrats	6
2.2.3 Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats	7
2.3. D&O Versicherung	7
3. Personal: Gleichbehandlung und Frauenanteil im ÖFF	8
4. Externe Evaluierung	8
5. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand	9

Der Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen (ÖFF) ist ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015).

Der gegenständliche Corporate Governance Bericht betrifft das Geschäftsjahr 2023 und wird auf der Website des ÖFF (<https://www.letsempoweraustria.at/>) veröffentlicht.

1. Zum Bekenntnis und zur Umsetzung des B-PCGK durch den ÖFF

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) wurde 2002 erstmals präsentiert und enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Der Vorstand des ÖFF als mit der Erfüllung des Fondszwecks betrautes Organ bekennt sich zu den Grundsätzen des Bundes Public Corporate Governance Kodex und erklärt, dass mit dem Abschluss des Geschäftsjahrs 2023 den anwendbaren Regeln des BPCGK grundsätzlich entsprochen wurde, soweit diese im Hinblick auf die Rechtsstruktur des Fonds als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden.

Nähere Informationen zum Österreichischen Corporate Governance Kodex sowie dessen vollständiger Wortlaut können der Website www.corporate-governance.at entnommen werden.

2. Zu den Organen des ÖFF

Die laut § 16 BStFG 2015 im ÖFF verpflichtend eingerichteten Organe sind:

- der Fondsvorstand
- der Aufsichtsrat
- der Fondsprüfer

2.1. Der Fondsvorstand und die Geschäftsführung

Der Fondsvorstand des ÖFF besteht gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 aus zwei natürlichen Personen, die gemäß § 7 Abs. 1 der Gründungserklärung des ÖFF von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration auf Vorschlag des Aufsichtsrates nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes bestellt und abberufen werden.

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks.

Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Der Fondsvorstand des ÖFF besteht aus einer Direktorin und einer stellvertretenden Direktorin.

Im ÖFF ist für den Fondsvorstand sowohl in der Gründungserklärung als auch in der Geschäftsordnung für alle Angelegenheiten der Grundsatz der Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung verankert.

Gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 muss der Fondsvorstand aus mindestens zwei Personen bestehen, über die Vertretungsbefugnisse wird indes keine gesetzliche Regelung getroffen, sodass die Ausgestaltung derselben im freien Ermessen des Fonds steht. Die einzelnen Agenden des ÖFF sind den jeweiligen Mitgliedern des Fondsvorstands in der Geschäftsordnung ausdrücklich zugeteilt (siehe Pkt. 2.1.4).

Die Zusammensetzung des Fondsvorstands im Geschäftsjahr 2023 gestaltete sich wie folgt:

Name	Mag. ^a Nalan Gündüz	Mag. ^a Alexandra Wolk
Funktion	Direktorin	Stv. Direktorin
Geburtsjahr	1981	1984
Datum der Erstbestellung	09.02.2022	09.02.2022
Ende der laufenden Funktionsperiode	09.02.2027	09.02.2027

Eine Mitgliedschaft der Mitglieder des Fondsvorstands in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften bzw. etwaige diesbezügliche Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen bestehen nicht.

2.1.3 Zur Vergütung des Fondsvorstands

Der Bruttojahresbezug der Direktorin Nalan Gündüz betrug im Jahr 2023 von Jänner bis Dezember 80.362,52€, jener der stellvertretenden Direktorin Alexandra Wolk 48.860,42€.

2.1.4 Zu den Aufgaben des Fondsvorstands und zur Kompetenzverteilung

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks.

Direktorin: Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Events, Förderungen rechtliche Belange

Stv. Direktorin: Finanzen, Operations/Prozesse, Projekte, Wissensmanagement/Wirkungsmessung;

Gemeinsam: Strategische Planung, HR/Personal

2.1.5 Zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Fondstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Fonds führen können, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand 2023 gemäß § 21 Abs. 6 BStFG 2015 aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Fondsvorstand angehören. Der Aufsichtsrat des ÖFF setzte sich aus einer Vorsitzenden, sowie zwei Mitgliedern zusammen. Etwaige Ausschüsse im Aufsichtsrat bestehen nicht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 gestaltete sich wie folgt:

Name	Bernadett Humer, MSc	Mag. ^a Jennifer Resch	Mag. ^a Sylvia Vana
Funktion	Vorsitzende	Stv. Vorsitzende	Mitglied
Geburtsjahr	1981	1985	1974
Datum der Erstbestellung	15.12.2021	15.12.2021	15.12.2021
Ende der (laufenden) Funktionsperiode	2026	2026	2026

2.2.2 Zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich; Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten im Sinne der RGV (Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955), betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955), BGBl. Nr. 133/1955 idF BGBl. Nr. 223/1956 idgF) und allfälligen sonstigen Barauslagen. Im Jahr 2023 wurden keinerlei Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausbezahlt.

2.2.3 Zu den Aufgaben und Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere:

1. die Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung,
2. die Überwachung der Einhaltung der Satzung des Fonds sowie die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Fonds,
3. die Überwachung der Umsetzung des Prüfberichts gemäß § 20 Abs. 4 BStFG 2015,
4. die Bestellung des Fondsprüfers,
5. die Unterstützung des Fondsprüfers gemäß § 20 Abs. 5 BStFG 2015,
6. der Vorschlag für die Bestellung und Abberufung des Fondsvorstands,
7. die Vertretung des Fonds gegenüber dem Fondsvorstand,
8. die Zustimmung zu Geschäften im Sinne des § 5 Abs. 5 BStFG 2015 sowie zu weiteren, zustimmungspflichtigen Geschäften; darunter fällt auch die Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen,
9. die gemäß § 21 Abs. 8 BStFG 2015 verpflichtenden Mitteilungen an das Fondsregister, sowie
10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Fondsvorstands.

Der Aufsichtsrat hält mindestens halbjährlich eine Sitzung ab. Im Geschäftsjahr 2023 wurden insgesamt vier Sitzungen mit dem Vorstand abgehalten.

2.3.D&O Versicherung

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestand eine D&O Versicherung.

3. Personal: Gleichbehandlung und Frauenanteil im ÖFF

Der ÖFF bekennt sich zur Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Der ÖFF tritt im Rahmen seiner Personalpolitik ausdrücklich für eine Chancengleichheit für alle Menschen und insbesondere der Förderung von Frauen ein. Ende 2023 waren 15 von 16 der Fondsmitarbeitenden (inkl. Vorstand) weiblich. Der ÖFF strebt bei der Förderung von Mädchen und Frauen ebenso die Beteiligung der Männer im Rahmen einer Anstellung beim ÖFF an und arbeitet stetig an dem Recruitingprozess, der gleichermaßen alle Geschlechter ansprechen und so eine Geschlechterdiversität ermöglichen soll.

Weitere Informationen können der Website des ÖFF entnommen werden.

4. Externe Evaluierung

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Eine externe Evaluierung der Einhaltung des B-PCGK wird seitens des ÖFF für das Geschäftsjahr 2027 angesetzt und im CG-Bericht für das Geschäftsjahr 2027 ausgewiesen.

5. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand

Der Fondsvorstand sowie der Aufsichtsrat des Fonds erklären, im Geschäftsjahr 2023 den Bestimmungen des B-PCGK, soweit diese im Hinblick auf die Rechtsstruktur des Fonds als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden, grundsätzlich entsprochen zu haben.

Wien, am

Der Aufsichtsrat:



Bernadett Humen, MSc. - Vorsitzende des Aufsichtsrats



Mag.^a Jennifer Resch, stv. Vorsitzende des Aufsichtsrats



Mag.^a Sylvia Vana, Mitglied des Aufsichtsrats

Der Fondsvorstand:



Mag.^a Nalan Gündüz, Direktorin

Wien, am 28.6.2024



Mag.^a Gundula Windtner,
interimistische stv. Direktorin